## Dienststelle für Umweltschutz (DUS) des Kantons Wallis

**GEMEINDE:** 

**SAAS GRUND** 

#### 29.08.2011

# **SCHUTZZONENVORSCHRIFTEN**

# Private Quelle SAG 801 "Zur unteren Brücke"

Mit zugehörigem Schutzzonenplan: 1:2'000

Verfasser:

Odilo Schmid & Partner AG, Büro für beratende Geologie und Hydrogeologie Bahnhofstrasse 11

3900 Brig-Glis

Sachbearbeiter:

Pfammatter Stefan

# Teil 1: Genehmigungsvermerke

#### Art. 1.01.000 Allgemeine Informationen

#### **Publikation**

 Im Amtsblatt des Kantons Wallis vom:
 bis:

 In der Lokalzeitung "Walliser Bote" vom:
 bis:

#### Öffentliche Auflage

Beginn: Ab Publikation im Amtsblatt vom:

Dauer: 30 Tage

#### Genehmigung durch

DEPARTEMENT FÜR VERKEHR BAU UND UMWELT

Dienststelle für Umweltschutz

DEPARTEMENT FÜR SICHERHEIT UND INSTITUTIONEN

Dienstelle für Raumplanung

Verteiler:	
Auftraggeber:	
- Fritz Bill	2 Ex
Gemeinde Saas Grund:	
<ul><li>Präsident</li><li>Wasserversorgung</li></ul>	1 Ex 1 Ex
Kanton Wallis:	
<ul><li>Dienststelle für Umweltschutz</li><li>Dienststelle für Raumplanung</li></ul>	1 Ex 1 Ex

#### Teil 2: Administratives

#### Art. 2.01.000 Geltungsbereich

#### Art. 2.01.100 Schutzzonen

Jede Schutzzone besteht aus den Schutzzonen S1 (Fassungsbereich und Versickerungszonen), S2 (Engere Schutzzone) und S3 (Weitere Schutzzone). Dies gemäss Schutzzonenplan und Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991.

#### Art. 2.01.200 Trinkwasserfassung

Diese Schutzzonenvorschriften sind gültig für folgende Quelle der privaten Trinkwasserfassung Alphubel und Mischabelblick:

Name/Nr.	Ursprüngliche Bezeichnung	x-Koord.	y-Koord.	z-Koord. [m ü. M.]
SAG 801	Zur unteren Brücke	639'040	107'075	1600

#### Art. 2.02.000 Nutzungsarten

Dougtollon

2 02 404

Die Nutzungsbeschränkungen wurden der heutigen Situation (Sommer 2011) angepasst. Falls sich diese Situation ändert, z.B. durch Zonen- oder Nutzungsänderungen, sind die Nutzungsbeschränkungen zwingend an die neue Situation anzupassen.

Durch die Nutzungsbeschränkungen werden aufgrund der heutigen Situation folgende Nutzungen betroffen und im vorliegenden Schutzzonenreglement im Einzelnen dargelegt:

#### Art. 2.02.100 Liste der in den Vorschriften behandelten Nutzungsarten

Aufgrund der heutigen Situation sind von den theoretisch möglichen Nutzungsarten ausschliesslich folgende Nutzungsarten betroffen und in den vorliegenden Schutzzonenvorschriften im Einzelnen dargelegt:

2.02.101	Baustellen
2.02.102	Oberirdische Bauten, Betriebe und Anlagen
2.02.103	Abwasseranlagen
2.02.104	Versickerungsanlagen
2.02.105	Untertagebauten
2.02.106	Landwirtschaft
2.02.107	Forstwirtschaft
2.02.108	Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Dünger
2.02.109	Freizeit- und Sportanlagen
2.02.110	Materialausbeutung

2.02.111	Deponien, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen
Art. 2.02.200	Liste der in den Vorschriften <u>nicht behandelten</u> Nutzungsarten
	Aufgrund der heutigen Situation sind von den theoretisch möglichen Nutzungsarten gemäss Zonennutzungsplan folgende Nutzungsarten ohnehin ausgeschlossen.
	Deshalb werden diese in den vorliegenden Schutzzonenvorschriften auch <u>nicht behandelt</u> :
2.02.201	Bahnanlagen
2.02.202	Luftverkehrsanlagen
2.02.203	Militärische Anlagen und Schiessplätze
2.02.204	Wärmenutzung aus dem Untergrund
2.02.205	Strassen
2.02.206	Friedhofanlagen und Wasenplätze
2.02.207	Fliessgewässer-Revitalisierung
Art. 2.02.300	Änderungen des Zonennutzungsplanes
2.02.301	Falls im Zonennutzungsplan eine Nutzungsänderung des Bodens geplant oder vorge- nommen wird, ist diese im Hinblick auf den Schutz der Quelle zu beurteilen. Es sind aus- schliesslich Nutzungsänderungen, die mit dem Quellschutz vereinbar sind, möglich.
2.02.302	Ebenso ist bei einer allfälligen Änderung des Perimeters der Quellschutzzonen der Zonennutzungsplan anzupassen.
2.02.303	Der Perimeter der Quellschutzzonen geniesst gegenüber dem Zonennutzungsplan Priorität.
Art. 2.03.000	Betroffene Grundeigentümer
2.03.101	Betroffen sind sowohl private als auch öffentliche Parzellen der Gemeinden Saas Grund.
Art. 2.04.000	Kataster der bestehenden Bauten und Anlagen
	Zur Zeit befinden sich keine Bauten und Anlagen in den Quellschutzzonen. Einzig ein Wanderweg streift den äusseren Rand der Zone S3.
Art. 2.05.000	Kataster der Verschmutzungsgefahren
	Eine Beeinträchtigung der Wasserqualität ergibt sich aus landwirtschaftlichen Tätigkeit wie Weidegang, Düngung und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

#### Art. 2.06.000 Ziel

Um weiterhin einwandfreies Trinkwasser in der natürlichen Schüttungsmenge der Quelle SAG 801 garantieren zu können, muss vor allem die Landwirtschaftszone überwacht werden. Die Verwirklichung dieses Zieles wird mit folgenden Grundsätzen angestrebt:

 Schutzzonen S2 und S3: Vermeidung des Einsatzes der in den Schutzzonen verbotenen Substanzen in Pflanzenschutzmitteln (Anhang 1)

#### Art. 2.07.000 Verantwortlichkeiten und Massnahmen

#### Art. 2.07.100 Der Quelleigentümer/ -nutzer

2.07.101 Regelmässige chemische Analysen des Quellwassers

Die chemische Kontrolle des Quellwassers der **Quelle SAG 801 Zur unteren Brücke** muss mindestens zweimal jährlich durchgeführt werden.

#### Termine:

- 1 Probe während des allgemeinen Tiefwasserstandes (Januar bis März)
- 1 Probe w\u00e4hrend des allgemeinen Hochwasserstandes (Juni bis Ende August)
   Minimal m\u00fcssen folgende chemischen Parameter untersucht werden:
- Leitfähigkeit, pH, Gesamthärte, Chlorid Sulfat, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Phosphat, Kmno4-Verbrauch.

Eine Erhöhung der Frequenz der Probeentnahmen ist je nach Befund vorzunehmen.

2.07.102 Regelmässige bakteriologische Analysen des Quellwassers

Die bakteriologische Kontrolle des Quellwassers muss zweimal jährlich durchgeführt werden und das gesamte Versorgungsnetz umfassen. Minimal müssen das Vorkommen von Keimen, von Escherichia Coli und von Enterokken untersucht werden.

Eine Erhöhung der Frequenz der Probeentnahmen ist je nach Befund vorzunehmen.

#### Art. 2.07.200 Die Gemeindebehörde

Die Gemeindebehörde hat dafür zu sorgen, dass die Quellfassungen qualitativ einwandfreies Trinkwasser in beständiger, der natürlichen Schüttung entsprechender Quantität liefert. Sie überwacht die Einhaltung sämtlicher Vorschriften.

Folgende Massnahmen sind zu treffen:

2.07.201 Informationspflicht gegenüber den kantonalen Behörden

Die Gemeindebehörde muss sämtliche in den Quellschutzzonen S1, S2 und S3 gelegenen Baugesuche der Dienststelle für Umweltschutz unterbreiten.

2.07.202 Informationspflicht gegenüber den Bürgern, Grundeigentümern und Bewirtschaftern der Parzellen

Die Verantwortlichen der Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet, die Grundeigentümer und die Bewirtschafter der Parzellen im Bereich der Quellschutzzonen über die vorliegenden Nutzungsbeschränkungen generell zu informieren. Änderungen in den Nutzungsbeschränkungen sind über die regionale Presse oder durch Informationsversammlungen – falls erforderlich durch persönliche Mitteilungen – mitzuteilen.

2.07.202	Übengeskung der Nutzungsbeschrönkung
2.07.203	Überwachung der Nutzungsbeschränkung  Die Wasserversorgung der Gemeinde ist verpflichtet, die Einhaltung der Nutzungsbe-
	schränkungen durch regelmässige Kontrollen zu überwachen.
2.07.204	Stichprobenartige Überwachung von allfälligen Herbizid- und Düngemitteleinsatz
	Es ist periodisch zu prüfen, dass bei der landwirtschaftlichen Nutzung die Begrenzungen (Gülle Gaben pro m²) eingehalten werden, so dass sie das Grundwasser nicht gefährden.
2.07.205	Stilllegung nicht zonenkonformer Anlagen
	Alle nicht zonenkonformen Anlagen müssen stillgelegt und allenfalls entfernt werden. Dies gilt insbesondere für in den Schutzzonen S1 und S2 situierte Tanks. Die Energieversorgung ist durch nicht wassergefährdende Anlagen sicherzustellen (elektrisch, Solarenergie).
2.07.206	Sanierung von bestehenden Bauten in den GW-Schutzzonen
	Die Gemeindebehörde hat die Sanierung von bestehenden Bauten in den GW-Schutzzonen gemäss Kapitel 9.2 der "Richtlinien zur Ausscheidung von Gewässerschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Staates Wallis (vergl. Kap. 4 der Beilage 3) zu veranlassen.
2.07.207	Sanierung von Strassenbauten in der Engeren Schutzzone S2
	Sämtliche bestehenden Strassenbauten in der Engeren Schutzzone müssen gemäss den Richtlinien des Eidgenössischen Departements des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau Ziff. 15 saniert werden (vergl. Beilage 3, Kap. 4).
2.07.208	Punktuelle Massnahmen
	Die Gemeindebehörde hat zu veranlassen, dass die im zugehörigen Quellschutzzonenbericht genannten Massnahmen zum Schutz der Quellfassungen umgesetzt werden.
	Gegebenenfalls ist die Gemeinde verpflichtet, punktuelle Massnahmen oder punktuelle Verfügungen zum Quellschutz bezüglich Eigentumsbeschränkungen zu ergreifen.
2.07.209	Weitere Massnahmen
	Die Verantwortlichen für die Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet – gegebenenfalls unter Beizug von Fachleuten – die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen mitzuteilen.
Art. 2.07.300	Die Bodenbewirtschafter
	Die Bodenbewirtschafter sind dafür mitverantwortlich, dass die Quellfassungen qualitativ einwandfreies Trinkwasser in beständiger, der natürlichen Schüttung entsprechender Quantität liefern.
	Ihnen obliegen hierzu folgende Pflichten:
2.07.301	Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen
	Die Bewirtschafter haben sich beim Einsatz von Herbiziden und Düngemitteln an die in Art. 3.01.108 dieser Vorschriften gemachten Bedingungen zu halten.
2.07.302	Terrainverschiebungen / Umbrucharbeiten / Umpflanzungen
	Für Umbrucharbeiten und Umpflanzungen ist eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Vorschriften für das Baubewilligungsverfahren sind analog anwendbar. Dies gilt insbesondere bei Terrainverschiebungen und dem Gebrauch von Planiermaschinen.

#### Art. 2.08.000 Termine

Die Nutzungsbeschränkungen für den Düngemitteleinsatz und das Verbot für den Pflanzenschutzmitteleinsatz gelten ab Inkrafttreten dieser Vorschriften.

Die baulichen Massnahmen müssen bis spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschriften vollzogen sein.

#### Art. 2.09.000 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Schutzzonenvorschriften sowie gegen die darin erlassenen Verfügungen werden gemäss Gesetzgebung über den Gewässerschutz bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen (u.a. geltende Bauordnung).

#### Art. 2.10.000 Entscheid bei Streitigkeiten

Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann gemäss Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege die Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

#### Art. 2.11.000 Inkrafttreten

Die Schutzzonenvorschriften treten zusammen mit dem Schutzzonenbeschluss des Departements für Umwelt- und Raumplanung, d.h. bei der Homologierung der Raum- und Nutzungsplanung der Gemeinde, in Kraft.

#### Art. 2.12.000 Verschiedenes

Der hydrogeologische Bericht und die Quellschutzzonenpläne bilden integrierenden Bestandteil dieser Schutzzonenvorschriften.

#### Teil 3: Technisches

#### Art. 3.01.100 Nutzungsvorschriften

#### Legende zu den Referenztabellen

- + Aus hydrogeologischer Sicht unproblematisch. Keine Bewilligung nach Art. 32 GSchV erforderlich; die Einhaltung sämtlicher weiterer Vorschriften bleibt vorbehalten.
- b Kann fallweise durch die zuständige Behörde zugelassen werden. Bewilligung nach Art. 32 GSchV erforderlich.
- Nicht zugelassen.
- +n Aus hydrogeologischer Sicht mit Einschränkungen gemäss Anmerkung unproblematisch. Keine Bewilligung nach Artikel 32 GSchV erforderlich; die Einhaltung sämtlicher weiterer Vorschriften bleibt vorbehalten.
- +b Grundsätzlich unproblematisch. Bewilligung nach Artikel 32 GSchV erforderlich.
- b<sup>n</sup> Kann fallweise durch die zuständige Behörde zugelassen werden, mit Einschränkungen gemäss Anmerkung. Bewilligung nach Art. 32 GSchV erforderlich.
- -b Nicht zugelassen; die zuständige Behörde kann nach Prüfung des Einzelfalls Ausnahmen bewilligen.
- -<sup>n</sup> Nicht zugelassen; die zuständige Behörde kann nach Prüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Anmerkung Ausnahmen bewilligen.

In aller Regel ist mit dem Hinweis "b" die kantonale Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG und Art. 32 GSchV, also die grundwasserschutzrechtliche Bewilligung gemeint.

# Zusammenfassung der wichtigsten Massnahmen und Nutzungsbeschränkungen

Bereiche, Zonen, Areale	Massnahmen und Nutzungsbeschränkungen
Übrige Bereiche üB	Sorgfaltspflicht
	Bewilligungspflicht für Materialausbeutung
	Ablagerungsverbot für brennbare Abfälle
	Erhaltung der Grundwasservorkommen
Besonders gefährdete Bereich	he
Gewässerschutzbereich A <sub>U</sub>	kantonale Bewilligung für Bauten und Anlagen
	keine Anlagen, die eine besondere Gefahr für ein Gewässer darstellen
	<ul> <li>besondere Vorschriften für die Gewinnung von Kies, Sand und anderem Material</li> </ul>
Zuströmbereich Z <sub>U</sub>	Die Kantone legen die zum Schutz des Wassers erforderlichen Massnahmen fest, z.B.:
	<ul> <li>Verwendungseinschränkungen für Pflanzenschutzmittel und Dünger</li> </ul>
	Einschränkung der acker- und gemüse- baulichen Produktionsoberflächen, bei der Kulturwahl usw.
	<ul> <li>Verzicht auf Wiesenumbruch im Herbst und auf Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland</li> </ul>
	nstelle einer Zone S3 ausgeschieden wurden (Z <sub>U</sub> nach Anh. 4 Ziff. 121 Abs. Materialausbeutung, die selben Nutzungsbeschränkungen wie in der Zone
1 GSchV), gelten, ausser für die	Materialausbeutung, die selben Nutzungsbeschränkungen wie in der Zone
1 GSchV), gelten, ausser für die S3	Materialausbeutung, die selben Nutzungsbeschränkungen wie in der Zone
1 GSchV), gelten, ausser für die S3 Gewässerschutzschutzzonen ur	Materialausbeutung, die selben Nutzungsbeschränkungen wie in der Zone
1 GSchV), gelten, ausser für die S3 Gewässerschutzschutzzonen ur	Materialausbeutung, die selben Nutzungsbeschränkungen wie in der Zone     nd -areale
1 GSchV), gelten, ausser für die S3 Gewässerschutzschutzzonen ur	Materialausbeutung, die selben Nutzungsbeschränkungen wie in der Zone     nd -areale
1 GSchV), gelten, ausser für die S3 Gewässerschutzschutzzonen ur	Materialausbeutung, die selben Nutzungsbeschränkungen wie in der Zone nd -areale  • keine Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material  • keine Deponien  • keine industriellen und gewerblichen Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht
1 GSchV), gelten, ausser für die S3 Gewässerschutzschutzzonen un Zone S3	Materialausbeutung, die selben Nutzungsbeschränkungen wie in der Zone nd -areale  • keine Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material • keine Deponien • keine industriellen und gewerblichen Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht • keine Einbauten unter den höchsten Grundwasserspiegel
1 GSchV), gelten, ausser für die S3 Gewässerschutzschutzzonen un Zone S3	Materialausbeutung, die selben Nutzungsbeschränkungen wie in der Zone nd -areale  • keine Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material • keine Deponien • keine industriellen und gewerblichen Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht • keine Einbauten unter den höchsten Grundwasserspiegel  zusätzlich zu den Massnahmen in S3:
1 GSchV), gelten, ausser für die S3 Gewässerschutzschutzzonen un Zone S3	<ul> <li>Materialausbeutung, die selben Nutzungsbeschränkungen wie in der Zone nd -areale</li> <li>keine Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material</li> <li>keine Deponien</li> <li>keine industriellen und gewerblichen Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht</li> <li>keine Einbauten unter den höchsten Grundwasserspiegel</li> <li>zusätzlich zu den Massnahmen in S3:</li> <li>Bauverbot (Ausnahmen möglich)</li> </ul>
1 GSchV), gelten, ausser für die S3 Gewässerschutzschutzzonen un Zone S3	<ul> <li>Materialausbeutung, die selben Nutzungsbeschränkungen wie in der Zone nd -areale</li> <li>keine Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material</li> <li>keine Deponien</li> <li>keine industriellen und gewerblichen Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht</li> <li>keine Einbauten unter den höchsten Grundwasserspiegel</li> <li>zusätzlich zu den Massnahmen in S3:</li> <li>Bauverbot (Ausnahmen möglich)</li> <li>keine Grabungen und Terrainveränderungen</li> </ul>
1 GSchV), gelten, ausser für die S3 Gewässerschutzschutzzonen un Zone S3	<ul> <li>Materialausbeutung, die selben Nutzungsbeschränkungen wie in der Zone nd -areale</li> <li>keine Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material</li> <li>keine Deponien</li> <li>keine industriellen und gewerblichen Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht</li> <li>keine Einbauten unter den höchsten Grundwasserspiegel</li> <li>zusätzlich zu den Massnahmen in S3:</li> <li>Bauverbot (Ausnahmen möglich)</li> <li>keine Grabungen und Terrainveränderungen</li> <li>keine Tätigkeiten, die das Trinkwasser quantitativ oder</li> </ul>
1 GSchV), gelten, ausser für die S3 Gewässerschutzschutzzonen un Zone S3	<ul> <li>Materialausbeutung, die selben Nutzungsbeschränkungen wie in der Zone nd -areale</li> <li>keine Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material</li> <li>keine Deponien</li> <li>keine industriellen und gewerblichen Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht</li> <li>keine Einbauten unter den höchsten Grundwasserspiegel</li> <li>zusätzlich zu den Massnahmen in S3:</li> <li>Bauverbot (Ausnahmen möglich)</li> <li>keine Grabungen und Terrainveränderungen</li> <li>keine Tätigkeiten, die das Trinkwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können</li> </ul>
1 GSchV), gelten, ausser für die S3 Gewässerschutzschutzzonen un Zone S3	<ul> <li>Materialausbeutung, die selben Nutzungsbeschränkungen wie in der Zone nd -areale</li> <li>keine Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material</li> <li>keine Deponien</li> <li>keine industriellen und gewerblichen Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht</li> <li>keine Einbauten unter den höchsten Grundwasserspiegel</li> <li>zusätzlich zu den Massnahmen in S3:         <ul> <li>Bauverbot (Ausnahmen möglich)</li> <li>keine Grabungen und Terrainveränderungen</li> <li>keine Tätigkeiten, die das Trinkwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können</li> <li>keine mobilen und persistenten Pflanzenschutzmittel</li> </ul> </li> </ul>
1 GSchV), gelten, ausser für die S3 Gewässerschutzschutzzonen un Zone S3 Zone S2	<ul> <li>Materialausbeutung, die selben Nutzungsbeschränkungen wie in der Zone nd -areale</li> <li>keine Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material</li> <li>keine Deponien</li> <li>keine industriellen und gewerblichen Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht</li> <li>keine Einbauten unter den höchsten Grundwasserspiegel</li> <li>zusätzlich zu den Massnahmen in S3:         <ul> <li>Bauverbot (Ausnahmen möglich)</li> <li>keine Grabungen und Terrainveränderungen</li> <li>keine Tätigkeiten, die das Trinkwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können</li> <li>keine mobilen und persistenten Pflanzenschutzmittel</li> <li>kein flüssiger Hofdünger (Ausnahmen möglich)</li> </ul> </li> </ul>

# Art. 3.01.101 Baustellen

	üВ	A <sub>U</sub> (0)	Z <sub>U</sub> <sup>1</sup> (o)	Areal <sup>2</sup>	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Grossbaustellen und Installationsplätze	+	+ b	- ,	-	b	-	-
Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Baumaschinen (keine Wartung)	+	+		-	+ 4	<b>1-4</b>	-
Auftanken von Nutzfahrzeugen und Baumaschi- nen	+	+		+	+	1	_
Plätze für Fahrzeug- und Baumaschinenwartung sowie Lagerplätze für geölte, gefettete oder che- misch behandelte Baumaterialien <sup>4</sup>	+	+		-	+ <sup>b</sup>	ı	-
Lagerplatz für neu hergestellte Beton-Fertigteile (z.B. Tübbinge)	+	+		-	+ b	ı	-
Betrieb und Reinigung von Aufbereitungs-, und Mischanlagen für Beton und Mörtel, sowie von grösseren Apparaten für Bohr- und Fräsarbeiten	+	+ 4		+ 4	+ 4	1	
Sanitäre Anlagen <sup>5</sup>	+	+		+	+	-	-
Reinigungsarbeiten und Oberflächenbehandlun- gen, die zu verschmutztem Abwasser führen können (z.B. Fassadenreinigung) <sup>6</sup>	+	+		-	+	-	ī
Spritzbeton	+	+		-	b	-	-
Dichtungs-/Spundwände	+	b 7		_	-	-	•
Ramm- und Bohrpfählung <sup>8</sup>							
Holzpfähle und Fertigbetonpfähle	+	+ b/7		-	+ <sup>b</sup>	-	-
Ortsbetonpfähle	+	+ b/7		-	b	-	-
Bohrpfähle mit Bohrspülung	+	+ b/7		-	-	-	-
Bohrpfähle mit Trockendrehbohrung	+	+ b/7		-	b	-	-
Verdichtungsarbeiten (Rüttelverdichtung)	+	- 10		-		-	-
Injektionen <sup>9</sup>	+	_ 10		-	- <sup>10</sup>	-	-
Bohrungen <sup>8/11</sup> , Ramm-/Drucksondierungen <sup>11</sup>	+	b		-	- b	-	-
Grabungen, Baggerschlitze	+	+ 12		-	+ b	_	-
Terrainveränderungen mit Abgrabungen (z.B. für Golfplätze, Skipisten, Parkanlagen)	+	+ <sup>b</sup>		-	b <sup>13</sup>	-	_
Verwertung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial	+	+		_	+	-	_
Verwendung von Recyclingbaustoffen	+	+		-	b	-	

## Art. 3.01.102 Oberirdische Bauten, Betriebe und Anlagen

	üВ	A <sub>U</sub> (0)	Z <sub>U</sub> <sup>1</sup> (o)	Areal <sup>2</sup>	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Hochbauten inkl. gewerbliche und industrielle Betriebe mit oder ohne Schutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert noch gela- gert werden. Lagerung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke zwei Jahre.	+	+ 7/14		_ 2	+ <sup>b/15</sup>	ı	-
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die was- sergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern.	+	b <sup>7/14</sup>		<b>-</b> <sup>2</sup>	_ b/15	ı	1
Durchlässig gestaltete Einzelparkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss (keine Fahrzeugwäsche oder -wartung)	+	+		<b>-</b> <sup>2</sup>	+	-	-
Einzelparkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss sowie nicht-gewerbliche Einzel- Autowaschplätze <sup>4</sup>	+	+		_ 2	+ <sup>b</sup>	-	-
Gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge (inkl. Waschstrassen und öffentliche Waschanlagen)	+	+			1	1	nee .

## Art. 3.01.103 Abwasseranlagen

	üВ	A <sub>U</sub> (o)	Z <sub>U</sub> <sup>1</sup> (o)	Areal <sup>2</sup>	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Abwasserleitungen für häusliche Abwässer sowie Industrieabwasser aus Betrieben, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	+	+		_ 2	+ <sup>b/21</sup>	_ 21/22	-
Abwasserleitungen für Industrieabwasser aus Betrieben, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	+	+		_ 2	b <sup>21</sup>	1	-
Abwasserreinigungsanlagen <sup>23</sup>	+	b		_	-	-	-
Einzel-, Klein- und Pflanzenkläranlagen <sup>23</sup>	+	b		_ 2	_ b/24		-
Sanitäre Anlagen mit Sickergrube	-	-		-	-	_	-

## Art. 3.01.104 Versickerungsanlagen

	üВ	A <sub>U</sub> (0)	Z <sub>U</sub> <sup>1</sup> (o)	Areal <sup>2</sup>	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Versickerung von unbeeinflusstem Grundwasser	+	+ b		1	b	-	-
Versickerungsanlagen für nicht verschmutztes Abwasser <sup>25</sup>							
über eine bewachsene Bodenschicht	+	+		- 2	- b/27	-	-
unter Umgehung einer bewachsenen Boden schicht <sup>26</sup>	+	b			-	-	-
Versickerungsanlagen für gereinigtes Abwasser	_ b	_ b				-	1

## Art. 3.01.105 Untertagebauten

	üВ	A <sub>U</sub> (0)	Z <sub>U</sub> <sup>1</sup> (o)	Areal <sup>2</sup>	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Tunnel	+	+ b		- <sup>2</sup>	- b	-	-
Kavernenspeicher für wassergefährdende Flüssigkeiten	_ 33	-		-	-	-	-
Freispiegel- und Druckstollen, Wasserschlösser, Kraftwerkstavernen ohne Transformatoren	+	+ b		_ 2	_ b	_	-
Kraftwerkskavernen mit Transformatoren	+	+ p		-	_	-	-

## Art. 3.01.106 Landwirtschaft

	üВ	A <sub>U</sub> (0)	Z <sub>U</sub> <sup>1</sup> (o)	Areal <sup>2</sup>	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Dauergrünland (Schnittnutzung)	+	+		+	+	+	+
Weiden	+	+		+	+	+ 34	-
Ackerflächen (inkl. Kunstwiesen)	+	+		+	+ 35	+ 35	_
Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen 36	+	+		+	_	_	_
Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landw. Intensivkulturen und Gartenbau	+	+		b <sup>2</sup>	+ 35	-	-
Obstbaumgärten mit Hochstamm-Kulturen	+	+		+	+	+	-
Container-Pflanzschulen, Freiland-Baumschulen u.Ä.	+	+		b <sup>2</sup>	b	1	-
Bewässerung mit nicht verschmutztem Grund- oder Oberflächenwasser	+	+		+	+	_ b	_
Freihaltung von Schweinen	+	+		b	1		-
Teilbefestigte und unbefestigte Laufhöfe	+	+		b	_	-	-
Befestigte Laufhöfe	+	+		<b>-</b> <sup>2</sup>	+ 6		-
Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, Güllenzapfstellen <sup>37</sup>	+	+ <sup>b/38</sup>		_ 2	+ <sup>b/39</sup>	-	-
Überflur-Güllenbehälter	+	+		-	+ <sup>b/40</sup>	-	-
Güllenteiche <sup>37</sup>	+	b		-	_	-	-
Mistlager							
Mistlager auf Mistplatte	+	+		- 2	+ <sup>b</sup>	-	-
Zwischenlagerung im Feld	+	+		b	-	-	-
Kompostmieten (namentlich Feldrandkompostierung)	+	+		b	1	-	-
Lagerung von Siloballen und -würsten auf Naturboden	+	+		+ b	_ b	1	-
Fahrsilos	+	+		b	-	-	_
Rauhfuttersilos	+	+		_ 2	+ b	-	-

## Quellschutzzonenvorschriften mit Nutzungsbeschränkungen

## Art. 3.01.107 Forstwirtschaft

	üВ	A <sub>U</sub> (0)	Z <sub>U</sub> <sup>1</sup> (o)	Areal <sup>2</sup>	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Wald	+	+		+	+	+	+ 41
Pflege	+	+		+	+	+	+
Waldbewirtschaftung inkl. Verjüngung	+	+		+	+	+ <sup>b</sup>	-
Rodungen/Kahlschlag	+	+ b		b	b	-	-
Forstliche Pflanzgärten/Baumschulen	+	+		- 2	+ <sup>b</sup>	-	-
Holzlagerplätze	+	+		+	+ <sup>b/63</sup>	+ <sup>b/63</sup>	-

## Art. 3.01.108 Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Dünger

	üВ	A <sub>U</sub> (0)	Z <sub>U</sub> <sup>1</sup> (o)	Areal <sup>2</sup>	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Pflanzenschutzmittel ohne Herbizide und Regulatoren							
Landwirtschaft	+	+		+	+	+ 44	-
Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichba- re landw. Intensivkulturen und Gartenbau	+	+		+	+	-	-
Park- und Sportanlagen	+ 45/46	+ 45/46		+ 45/46	+ 45/46	-	-
Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten     Strangen und Wagränder Päschungen usw	- 40/40	- 40,40		- 45/16	- 10/10	-	-
Strassen- und Wegränder, Böschungen usw.	-			-	-		
Herbizide und Regulatoren						44	
Landwirtschaft	+	+		+	+	+ 44	
Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichba- re landw. Intensivkulturen und Gartenbau	+	+		+	+	-	-
<ul><li>Park- und Sportanlagen</li><li>Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten</li></ul>	+ 47/48	+ 47/48		47/48	<del>+</del> 47/48	_	_
Bahnanlagen 49	+	+		+	+	_	_
National- und Kantonsstrassen	- <sup>50</sup>	_ 50		- 50	- 50	_	-
übrige Strassen, Wege, Plätze	-	-		-	-	-	-
<ul> <li>Böschungen und Grünstreifen entlang von Stras- sen und Gleisanlagen</li> </ul>	_ <sup>50</sup>	- <sup>50</sup>		_ 50	- <sup>50</sup>	-	-
Holzschutzmittel							
<ul> <li>Verwendung von Holzschutzmitteln und Lagerung von damit behandeltem Holz</li> </ul>	+	+		+	+ 51	-	_
Flüssige Hofdünger 52							
Landwirtschaft	+	+		+	+	- <sup>53</sup>	_
Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichba-	+	+		+	+	_	_
re landw. Intensivkulturen und Gartenbau	_	+		+	+		
<ul><li>Park- und Sportanlagen</li><li>Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten</li></ul>	+ 54	_ 54		54	54	_	-
				-	-		_
Mist <sup>52</sup>							
Landwirtschaft     Chair Main and Carrella above a public warrale labor.	+	+		+	+	+	-
<ul> <li>Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichba- re landw. Intensivkulturen und Gartenbau</li> </ul>	+	+		+	+	-	-
Park- und Sportanlagen	+	+		+	+	+	_
Wald, Waldrand und for stliche Pflanzgärten	- 54	- 54		- 54	- 54	-	-
Kompost							
Landwirtschaft	+	+		+	+	+	_
Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichba-	+	+		+	+	_	
re landw. Intensivkulturen und Gartenbau			]				_
<ul><li>Park- und Sportanlagen</li><li>Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten</li></ul>	+ _ 55	+ - <sup>55</sup>		+ - <sup>55</sup>	+ - <sup>55</sup>	+	-
Mineraldünger							
Landwirtschaft	+	+		+	+	+	_
Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichba-	+	+		+	+	_	_
re landw. Intensivkulturen und Gartenbau						.	
<ul><li>Park- und Sportanlagen</li><li>Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten</li></ul>	+ _ 56	+ _ 56		+ _ 56	_ 56	+	_
vvalu, vvaluratiu utiu ioistiiche mianzgarten			<u> </u>			L	

## Art. 3.01.109 Freizeit- und Sportanlagen

	Τ					l	Г
	üВ	A <sub>U</sub> (o)	$Z_U^1$ (o)	Areal <sup>2</sup>	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Parkanlagen	+	+		b	+	+ b	-
Kunsteisbahnen	+	b		-	-	-	-
Natureisbahnen	+	+		+	+	-	-
Permanente Parcours für nicht motorisierte Sportarten (z.B. Vitaparcours, Mountain-Bike- Parcours, Reitwege)	+	+		+	+	+ b	_
Permanente Parcours für motorisierte Sportarten (z.B. Motocross)	+	+ p		-	ı	-	-
Mechanisch präparierte Skipisten und Langlauf- Loipen	+	+		b	+	b	-
Rodel- und Bobbahnen	+	+		b	b	-	-
Beschneiungsanlagen	+	+		b	b	_ <sup>65</sup>	244
Golfplätze							
Greens und Tees	+	+ <sup>b</sup>		_b	b	-	-
• Fairways	+	+		b	+ b	b	-
• Roughs <sup>57</sup>	+	+		+	+	+	_
Sportplätze und Freibäder							
Wasseraufbereitung	+	+ b		-	- <sup>15</sup>	-	-
• Schwimmbecken, Hartanlagen *	+	+ 2		-	+ b/3	-	-
Grünanlagen	+	+		-	+	+ <sup>b</sup>	-
Zeltplätze sowie Plätze für Wohnwagen und Mobilhomes	+	+		_	+ <sup>b</sup>	_	-
Familiengartenanlagen	+	+		-	b	<b>144</b>	-
Temporäre oder permanente Infrastrukturanlagen für Grossanlässe, Festivitäten und Sportveranstaltungen	+	+		+	b	-	-

## Art. 3.01.110 Materialausbeutung

	üВ	A <sub>U</sub> (0)	Z <sub>U</sub> <sup>1</sup> (o)	Areal <sup>2</sup>	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Ausbeutung oberhalb des Grundwasserspiegels <sup>58</sup>	+	b <sup>59</sup>		-	_	-	_
Ausbeutung unterhalb des Grundwasserspiegels 58	b <sup>61</sup>	-		-	-	-	-

# Art. 3.01.111 Deponien, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen

	üВ	A <sub>U</sub> (o)	Z <sub>U</sub> <sup>1</sup> (o)	Areal <sup>2</sup>	S3 <sup>3</sup>	S2	S1
Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial	+	+		-	+	1	-
Deponien und Zwischenlager 68	+ 5/67	+ <sup>b/67</sup>		-		-	-
Aufbereitungsanlagen für mineralische Recyclingbaustoffe sowie Zwischenlager	+	+ b		-	1	-	-
Andere Anlagen zur Aufbereitung von Altstoffen (insb. Sammelplätze für Altautos, Kühlschränke und Elektronik)	+	+ b		-	ı	-	-
Industrielle und gewerbliche Flüssiggaslager	+	b		-	-	-	-
Lager und Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe							
Flüssigkeiten	+	b <sup>7/14</sup>		- 2	_ 15	- <sup>16</sup>	- 17
Feststoffe	+	b		-	-	-	-
Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten	+	b		-	-	-	-
Erdgasleitungen	+	+		- 2	b	-	

#### Anmerkungen:

- Im Zuströmbereich Z<sub>U</sub> gelten die von den Kantonen für den jeweiligen Z<sub>U</sub> verfügten spezifischen Schutzmassnahmen. Zudem gelten die Bestimmungen und Nutzungsbeschränkungen der jeweils überlagerten Gewässerschutzbereiche oder Schutzzonen. Ist in Karst- und Kluftgesteinsgebieten ein Zuströmbereich an Stelle einer Zone S3 ausgeschieden worden, so gelten die Bestimmungen für die Zone S3, ausser für die Materialausbeutung.
- Die zuständige Behörde kann in Ausnahmefällen die Bewilligung zur Erstellung einer Baute oder Anlage in der künftigen Zone S3 erteilen, wenn Lage und Ausdehnung der künftigen Grundwasserschutzzonen aufgrund hydrogeologischer Abklärungen bereits festgelegt sind. Bei ausnahmsweise bewilligten Bauten oder Anlagen gelten die Nutzungsbeschränkungen der zukünftigen Zone (Anh. 4 Ziff. 23 Abs. 2 GSchV).
- In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. B GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. D GSchV). Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. C GSchV).
- Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers, ggf. nach Behandlung.
- <sup>5</sup> Mit Ableitung in die Kanalisation gemäss Art. 9 Abs. 3 GSchV.
- <sup>6</sup> Versickerungsverbot mit Ausnahmen gemäss Art. 8 GSchV.
- Im Bereich A<sub>U</sub> sind Bauten und Anlagen grundsätzlich über dem mittleren Grundwasserspiegel zu erstellen; die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindert wird (Anh. 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV). Ein temporäres Abdrainieren oder Abpumpen von Grundwasser während der Bauphase ist bewilligungspflichtig.
- Bohrungen sind grundsätzlich nach dem Stand der Technik auszuführen. Dazu gehören: hohe technische Anforderungen an das Bohrgerät, die adäquate fachliche Ausbildung des Bohrpersonals, dessen Vertrautheit mit den gesetzlichen Vorgaben, den zu erwartenden Schwierigkeiten und mit den im Notfall zu ergreifenden Massnahmen, die Bereitstellung der Gerätschaften und Mittel zur Bekämpfung und Sanierung von Schadenfällen sowie die sachgemässe Lagerung und Entsorgung der auf der Bohrstelle verwendeten oder anfallenden Materialien.
- <sup>9</sup> Nur wenn die eingesetzten Stoffe keine Gefährdung der Grundwasserqualität verursachen können.
- <sup>10</sup> Ausschliesslich zur Stabilisierung des Untergrundes im nicht wassergesättigten Untergrund.
- Die Beeinträchtigung des Grundwassers durch die durchstossenden Bohrungen muss durch Schutzvorkehrungen verhindert werden (Art. 43 Abs. 3 GSchG).
- Sofern der Eingriff mindestens 2 m über dem max. Grundwasserspiegel erfolgt, kann auf eine Bewilligung nach Art. 32 GSchV verzichtet werden.
- Nicht zulässig ist eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).
- Grosstanks für die Lagerung von Flüssigkeiten, welche in kleinen Mengen Wasser nachteilig verändern können, sind im Bereich Au nicht zulässig. Die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten.
- <sup>15</sup> In der Zone S3 sind zulässig:
  - freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
  - Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 I je Schutzbauwerk (Der Kanton kann die Anzahl der zugelassenen Gebinde beschränken);
  - freistehende Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen;

- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser nachteilig verändern können bis 450 I und Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in grossen Mengen Wasser nachteilig verändern können bis 2000 I.

Mengen Wasser nachteilig verändern können bis 2000 I.

- In der Zone S2 sind nur freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen zulässig.
- In der Zone S1 sind lediglich zur Fassung gehörende Bauten und Anlagen zulässig. Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sowie wassergefährdende Betriebsstoffe (z.B. Dieselöl) für Notstromanlagen sind in der Zone S1 nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen lediglich Trockentransformatoren verwendet werden.
- Die zuständig Behörde kann Minimalanforderungen, so z.B. an die Trägerschaft oder die Grösse der Anlage stellen, um eine professionelle Beaufsichtigung und Wartung der Entnahme- und Rückgabeanlage zu gewährleisten. Die Rückgabeanlage darf nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und muss bei Nichtmehrverwendung nückgebaut werden.
- Es empfiehlt sich, ausserhalb von Schutzzonen Gebiete zu bestimmen, in welchen Erdwärmesonden und Energiepfähle zulässig, bedingt zulässig bzw. nicht zulässig sind.
- <sup>20</sup> Keine Direktverdampferanlagen. Flüssigkeitsverluste müssen leicht erkannt werden können.
- Gebäudeintern sind Abwasserleitungen sichtbar zu führen (Kellerdecke) und gesamthaft via Kontrollschacht in einfachen und dauerhaften Systemen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Abwasserinstallationen müssen so ausgeführt werden, dass spätere Kontrollen möglich sind. Sie haben der SIA-Norm 190 zu genügen. Vor Inbetriebnahme sind sämtliche Bauteile auf ihre Dichtheit zu prüfen. Kanalisationsanlagen in Grundwasserschutzzonen sind mittels visuellen Kontrollen regelmässig entsprechend dem Zustand, mindestens jedoch alle 5 Jahre zu inspizieren. Nicht sichtbare Leitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen (SIA-Norm 190). Bei fugenlosen oder spiegelgeschweissten Leitungen genügt dafür eine Kanalfernsehaufnahme.
- Ausnahmen vom Verbot der Durchleitung können von der zuständigen Behörde dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen sind öffentliche Kanalisationen und Grundstücksanschlussleitungen als Doppelrohsysteme zu erstellen. Sie sind jährlich visuell auf Leckverluste zu kontrollieren. Neue Leitungen unter der Bodenplatte (Grundleitungen) sind zu vermeiden bzw. als frei sichtbar geführte Leitungen zu erstellen. Wo dies nicht möglich ist, sind die Leitungen mit spiegelgeschweissten Rohren zu erstellen.
- Die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter hat so zu erfolgen, dass keine Grundwasserfassung gefährdet werden kann.
- <sup>24</sup> Das gereinigte Abwasser darf nicht versickert werden (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. C GSchV).
- Die Sohle der Versickerungsanlage muss mindestens 2 m über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel liegen. Eine allfällige Beeinträchtigung des Grundwassers durch die durchstossenden Bohrungen resp. Durch das Versickerungsbauwerk muss durch Schutzvorkehrungen verhindert werden (Art. 43 Abs. 3 GSchG).
- Der qualitative Schutz ist durch eine künstliche Filterschicht mit derselben Reinigungswirkung wie eine biologisch aktive Bodenschicht sicherzustellen.
- Ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. C GSchV).
- <sup>28</sup> Mit undurchlässiger Schicht und Ableitung des Gleisabwassers aus der Schutzzone.
- Falls nicht nur ausnahmsweise Zisternenwagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten abgestellt werden, sind spezielle Gewässerschutzmassnahmen erforderlich
- In der Zone S2 ist das Erstellen von Anlagen nicht zulässig; die Behörde kann aus gewichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.
- <sup>31</sup> Im Interesse der Wassergewinnung zulässig.
- An- und Abilugschneisen sollen nicht direkt über Grundwasserschutzzonen führen

- 33 Gemäss Art. 24 GSchG.
- Es ist eine extensive Beweidung anzustreben. Besonders ist auf eine intakte Grasnarbe zu achten.
- In den Zonen S2 und S3 ist eine möglichst weitgehende Reduktion der acker-, garten- und gemüsebaulichen Produktion zu Gunsten eines erhöhten Anteils Dauergrünland anzustreben. Beim Auftreten von Qualitätsproblemen verfügen die Behörden die notwendigen Einschränkungen und Auflagen für diese Nutzungen.
- Bewilligung nach Art. 7 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt erforderlich (Freisetzungsverordnung, FrSV, SR 814.911 vom 25. August 1999).
- <sup>37</sup> Güllengruben und -teiche sind über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel zu erstellen.
- Im Bereich Au ist der bauliche Zustand von Hofdüngeranlagen (inkl. Anschlüsse, Zu- und Wegleitungen) mindestens alle 10 Jahre zu prüfen.
- In der Zone S3 ist der Einbau eines Leckerkennungssystems mit durchgehender Abdichtung unter der Bodenplatte und Kontrollschacht erforderlich. Der bauliche Zustand von Hofdüngeranlagen (inkl. Anschlüsse, Zu- und Wegleitungen) ist alle 5 Jahre zu prüfen.
- Max. Nutzhöhe 4 m, max. Inhalt 600 m<sup>3</sup>.
- Bäume und Sträucher sollten in der Zone S1 nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn deren Wurzeln die Fassung nicht gefährden können.
- Das Verwenden von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) braucht eine Bewilligung, ausgenommen zum privaten Eigenbedarf.
- <sup>44</sup> Nicht zulässig ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die in Trinkwasserfassungen gelangen können.
- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald braucht eine Bewilligung (Art. 25 WaV)
- Können Pflanzenschutzmittel nicht durch Massnahmen ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten, so wird ihre Verwendung in pflanzlichen Forstgärten ausserhalb der Zonen S bewilligt.
- Die Verwendung von Herbiziden ist im Wald verboten (Art. 26 Abs. 2 WaV).
- Bewilligt wird die Verwendung in forstlichen Pflanzgärten (Art. 26 Abs. 2 WaV).
- Weisungen Bundesamt für Verkehr (BAV); nur mit den ausdrücklich für den Einsatz bei Bahnanlagen zugelassenen Mitteln.
- Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mit andern Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden.
- Voraussetzung für die Verwendung sind bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen.
- Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden (Art. 14 Abs. 2 GSchG). Das Grundwasser darf durch Düngung in keinem Fall beeinträchtigt werden (Art. 27 Abs. 1 GSchG).
- Die zuständige Behörde kann in Ausnahmefällen die Bewilligung erteilen, dass pro Vegetationsperiode bis dreimal in angemessenen Abständen je höchstens 20 m3/ha flüssiger Hofdünger ausgebracht werden, wenn auf Grund der Bodenbeschaffenheit gewährleistet ist, dass keine pathogenen Keime in die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage.

  Zudem gilt:
  - Der höchstmögliche Grundwasserspiegel muss mehr als 3 m unter der Erdoberflächen liegen.
  - Die möglichst gleichmässige Düngung darf nur in der Vegetationsperiode und nur auf begrünte Flächen erfolgen.
  - Güllenverschlauchung oder Lanzendüngung ist nicht zugelassen.
  - Das oberflächliche Abfliessen in Geländevertiefungen oder zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
- Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist im Wald verboten (Art. 27 WaV). Eine Bewilligung für das Ausbringen von **Hofdüngern** kann erteilt werden auf bestockten Weiden (Art. 27 Abs. 2 Bst. B WaV).

- Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist im Wald verboten (WaV Art. 27). Eine Bewilligung für die Verwendung von **Kompost** kann erteilt werden für das Ausbringen auf bestockten Weiden (Art. 27 Abs. 2 Bst. B WaV) sowie in forstlichen Pflanzgärten (Art. 27 Abs. 2 Bst a Ziff. 1 WaV).
- Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist im Wald verboten (Art. 27 WaV). Eine Bewilligung für das Ausbringen von **Mineraldüngern** kann erteilt werden in forstlichen Pflanzgärten sowie von nicht stickstoffhaltigem Mineraldünger auf bestockten Weiden (Art. 27 Abs. 2 WaV).
- <sup>57</sup> Kein Einsatz von Herbiziden und Düngern.
- <sup>58</sup> Bewilligung nach Art. 44 GSchG erforderlich.
- Bei der Ausbeutung von Material muss eine schützende Materialschicht von mindestens 2 m über dem natürlichen Grundwasserhöchstspiegel belassen werden; darunter wird der freie Spiegel verstanden, welcher entweder in langjährigen Messreihen (mindestens 10 Jahre) maximal erreicht wurde oder welcher, bei Aufzeichnungen von weniger als 10 Jahren, basierend auf einer hydrogeologisch ausreichenden Datenbasis, statistisch höchstens alle 10 Jahre einmal erreicht wird. Liegt bei einer Grundwasseranreicherung der Grundwasserspiegel höher, so ist dieser massgebend (Anh. 4 Ziff. 211 Abs. 3 Bst. A GSchV).
- Die Bewilligung für den Kiesabbau aus dem Grundwasser darf nicht erteilt werden, falls nicht sichergestellt ist, dass
  - der Durchfluss während und nach dem Abbau respektive der Auffüllung gewährleistet ist (Stehen lassen von Kieskorridoren);
  - die Gefährdung durch wassergefährdende Flüssigkeiten mit entsprechenden Massnahmen ausgeschlossen werden kann (Elektrische Schwimmbagger, Abbau vom Ufer aus mit Dragline, biologisch abbaubare Hydrauliköle usw.)
- <sup>62</sup> Berieselung von behandeltem Holz nicht zulässig.
- Nur unbehandeltes Holz; keine Berieselung.
- 64 Gilf auch für Zielgebiete der Luftwaffe
- <sup>65</sup> Beschneiung mit Wasser ohne Zusatzstoffe zulässig.
- Der Sondenfuss muss über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel liegen.
- <sup>67</sup> Vorbehalten sind die Bestimmungen der TVA.
- Die Anforderungen gemäss Anhang 2 TVA müssen erfüllt sein.
- Abstand zum höchstmöglichen Grundwasserspiegel mindestens 2 m.